

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Breitscheid

Bebauungsplan "Nassen-Siebenmorgen"

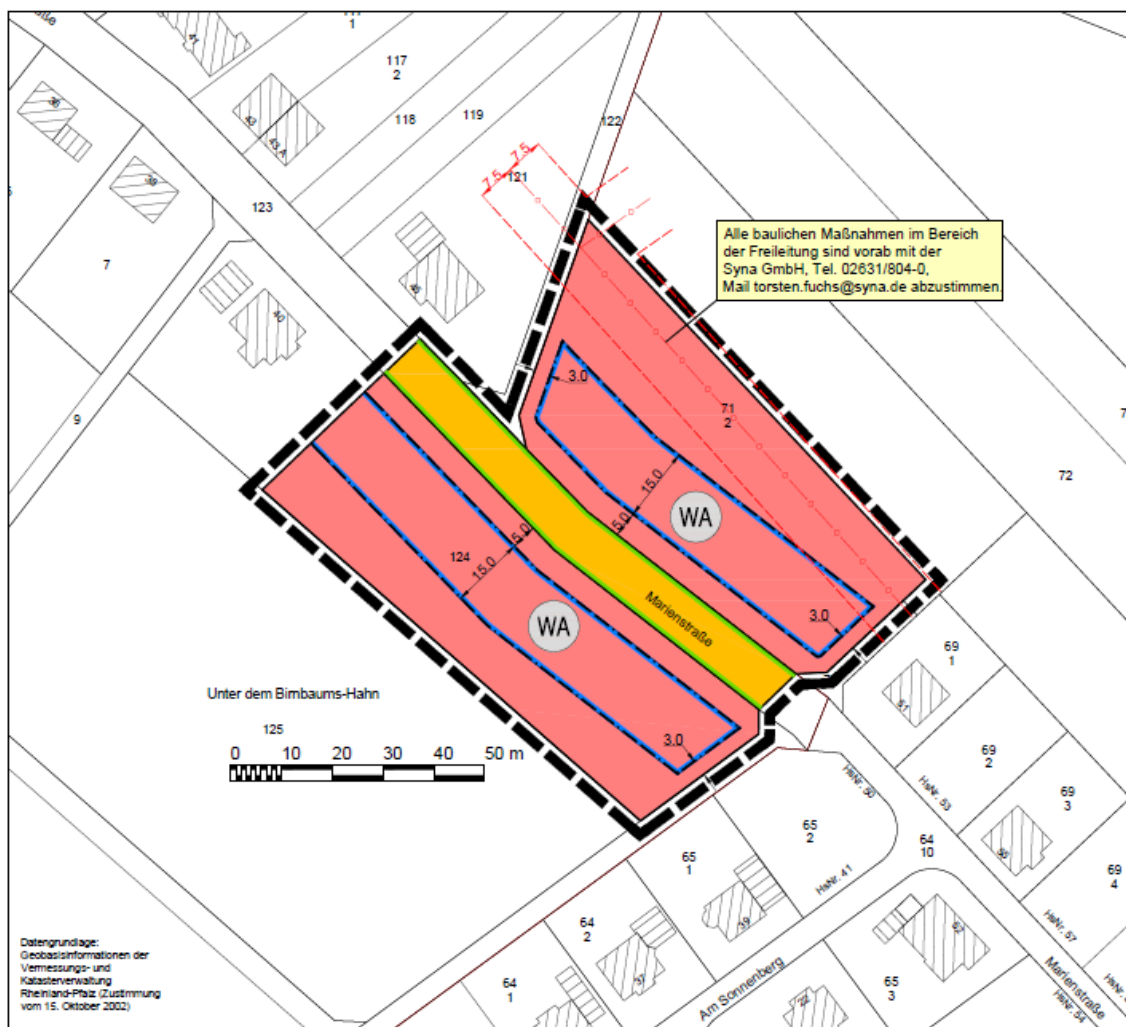
hier: In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch und nach § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (beide Gesetze in der heute geltenden Fassung) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Ortsgemeinderat Breitscheid in der öffentlichen Sitzung am 05.03.2018 den Bebauungsplan „Nassen-Siebenmorgen“ als Satzung beschlossen hat. Der Beschluss erfolgte gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Planbereichsbeschreibung:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nassen-Siebenmorgen“ umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Breitscheid,
Flur 2, Flst.-Nr. 71/2 (tlw.)
Flur 13, Flst.-Nr. 123 (tlw.), 124 (tlw.)



Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Nassen-Siebenmorgen“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden ab sofort im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach, Zimmer 49, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf, während der allgemeinen Dienststunden

Montag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Vorschriften zur Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans gemäß § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Breitscheid geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Breitscheid geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jedermann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

53547 Breitscheid, den 14.05.2018

gez.

-Roswitha Schulte-
Ortsbürgermeisterin